

# **Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen**

Version: 1.2 / Stand: 15. Mai 2020

## **Handlungsempfehlungen für ein Besuchskonzept in Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und Menschen mit Behinderungen**

Ab dem 18. Mai 2020 wird das Besuchsverbot in stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz aufgrund von § 4 der Verordnung des Sozialministeriums über Besuchsregelungen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Corona-Verordnung Besuchsregelungen – CoronaVO Besuchsregelungen) gelockert. Das bisher geltende, grundsätzliche Besuchsverbot setzt sowohl Bewohnerinnen und Bewohner, als auch ihre An- und Zugehörigen einer erheblichen psychischen Belastung aus, die zu langfristigen psychosozialen Folgen wie z. B. Depressionen oder zur Zunahme von herausforderndem und aggressivem Verhalten führen können. Deshalb werden ab dem 18. Mai 2020 zur Ermöglichung weiterer Kontakte insbesondere zum engsten sozialen Umfeld Besuche unter Einhaltung bestimmter Vorgaben (siehe Schreiben des Sozialministeriums vom 09.05.2020) wieder zugelassen.

Zum Schutz der Menschen in den Einrichtungen bedarf es weiterhin strenger Schutzmaßnahmen. Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen sowie von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen gehören aufgrund ihres Alters und/oder des Vorliegens von Vorerkrankungen (z.B. Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen) zu dem Personenkreis mit erhöhtem Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und der körperlichen Nähe bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für eine Infektion.

Deshalb können Besuche ab dem 18. Mai 2020 nur unter Einhaltung bestimmter Schutzmaßnahmen erfolgen. Ziel dieser Regelungen ist es, die negativen Auswirkungen der sozialen Isolation von Bewohnerinnen und Bewohnern der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz zu gewährleisten.

Die Einrichtungen haben nach § 4 Absatz 12 CoronaVO Besuchsregelungen ein einrichtungsspezifisches Besuchskonzept zu erarbeiten. Tritt ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen in jedem Fall mit dem Gesundheitsamt abzustimmen und ggf. Anpassungen an dem Besuchskonzept vorzunehmen. Ggf. sind Besuche nach Anordnung der Ortspolizeibehörde einzuschränken oder auszusetzen.

Im Besuchskonzept muss zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen sowie der sozialen Teilhabe und den gerade in stationären Einrichtungen notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) getroffen werden.

Die folgenden **allgemeinen Anforderungen**, die sich unmittelbar aus **§4 CoronaVO Besuchsregelungen** ergeben, sind durch einrichtungsindividuelle Regelungen zu konkretisieren, die die personellen und örtlichen Verhältnisse sowie die aktuelle Situation im Hinblick auf das Infektionsgeschehen berücksichtigen:

#### **Allgemeine Anforderungen, § 4 CoronaVO Besuchsregelungen:**

- Pro Bewohnerin und Bewohner ist pro Tag grundsätzlich ein Besuch nur durch maximal zwei Personen gestattet. Die Leitung der Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßgabe eingehalten wird. Sie kann hiervon Ausnahmen zulassen, insbesondere für nahestehende Personen im Rahmen der Sterbebegleitung. Die Leitung der Einrichtung legt unter anderem in Abhängigkeit ihrer personellen Kapazitäten und der örtlichen Gegebenheiten die Zeiten fest, während derer Besuche in der Einrichtung möglich sind. Ferner kann die Leitung der Einrichtung die Zeitdauer der Besuche pro Bewohnerin und Bewohner festlegen.
- Der Besuch durch Personen,
  - die in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
  - die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen,

ist nicht gestattet.

- Besuchswünsche sollen bei der Leitung der Einrichtung spätestens 24 Stunden vorab fernmündlich, schriftlich oder auf elektronischem Wege angemeldet werden. Die Leitung der Einrichtung bestätigt den Besuch oder informiert und begründet rechtzeitig, wenn und warum dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. In diesem Fall sind von der Leitung der Einrichtung zeitnahe Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- Vor oder beim Betreten der Einrichtung ist eine Händedesinfektion durchzuführen.

- Besucherinnen und Besucher haben zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist. Eine etwaige Unzumutbarkeit ist spätestens bei der Anmeldung anzusprechen.
- Besucherinnen und Besucher müssen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein Schutzkittel zu tragen.
- Besuche sind nur im Bewohnerzimmer, Besucherzimmern oder anderen geeigneten Besucherbereichen zulässig. Besuche im Bewohnerzimmer können von der Leitung der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn Besucherzimmer oder andere geeignete Besucherbereiche vorhanden sind. Im Falle der Sterbebegleitung oder bei bettlägerigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sind abweichend von Satz 2 Besuche auch im Bewohnerzimmer zu ermöglichen.
- Die Leitung der Einrichtung hat, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei der Besucherin oder dem Besucher zu erheben und zu speichern:
  1. Name und Vorname der Besucherin oder des Besuchers,
  2. Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs,
  3. besuchte Bewohnerin oder besuchter Bewohner, und
  4. Telefonnummer oder Adresse der Besucherin oder des Besuchers.

Die Daten nach Satz 1 Nummern 1 und 3 sowie das nach Satz 1 Nummer 2 erfasste Datum des Besuchs darf die Leitung der Einrichtung auch für die Zugangskontrolle (nach Absatz 2) verwenden. Die Besucherin oder der Besucher darf die Einrichtung nur besuchen, wenn sie oder er die Daten nach Satz 1 der Leitung der Einrichtung vollständig und zutreffend zur Verfügung stellt. Diese Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Für die Erarbeitung **einrichtungsindividueller Regelungen** werden folgende Empfehlungen für die Umsetzung des Besuchsrechts zur Verfügung gestellt:

### **Einrichtungsindividuelle Regelungen:**

- Den Bewohnerinnen und Bewohnern soll (im Rahmen der durch die CoronaVO Besuchsregelungen gesetzten Grenzen) so viel Besuch ermöglicht werden, wie personell und räumlich leistbar und aus Sicht des Infektionsschutzes vertretbar ist. Vorrang vor dem berechtigten Wunsch nach häufigem Sozialkontakt und sozialer Teilhabe muss der effektive Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner haben. Einschränkungen beim grundsätzlichen vorgesehenen täglichen Besuch müssen aber dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen, d.h. sie müssen insbesondere *aus Gründen des Infektionsschutzes* notwendig sein und es darf keine andere geeignete Möglichkeit geben, den Besuchswünschen Rechnung zu tragen. Insbesondere den Bedürfnissen und Belangen von Menschen mit Demenz ist soweit wie möglich Rechnung zu tragen.
  
- Besuche sollten *vorzugsweise* unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist (z.B. Terrasse), sofern dies nicht beispielsweise witterungsbedingt ausgeschlossen ist. Im Übrigen ist die Einrichtung eines Besucherbereichs innerhalb der Einrichtung zu empfehlen, der folgenden Kriterien entspricht:
  - möglichst nahe am Eingangsbereich,
  - angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Abstandsgebote),
  - Belüftungsmöglichkeit
  - evtl. zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucherinnen und Besucher geeignete transparente Schutzwände (empfohlene Größe 170 cm Höhe / 250 cm Breite).

Im Falle der Sterbebegleitung sollten Besuche im Bewohnerzimmer stets ermöglicht werden. Bei Bewohnern mit behinderungsspezifischen Bedarfen sollten Besuche im Bewohnerzimmer ermöglicht werden, wenn Besuche im Besucherbereich aus ethisch-sozialen Gründen unangebracht sind.

- Ist die Nutzung eines Besucherbereichs nicht möglich, sind je nach Gefährdungsbeurteilung nach Möglichkeit im Bewohnerzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohnerzimmern ist der

Besuch im Bewohnerzimmer grundsätzlich jeweils für eine Bewohnerin/einen Bewohner anzustreben.

- Entsprechend der Größe der Einrichtung sollte nur so vielen Besucherinnen und Besuchern zur gleichen Zeit der Zutritt zur Einrichtung gewährt werden, dass die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können.
- Die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung), bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucherinnen und Besucher der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherbereiche, Privatzimmer der Bewohnerinnen und Bewohner etc.) sind festzulegen und zu kennzeichnen. Das Betreten der Einrichtung ist nur über den von der Einrichtung festgelegten Eingang möglich.
- Die Besuche sind jeweils terminlich mit der Einrichtung unter Berücksichtigung der Wünsche und Belange der Bewohnerin/des Bewohners zu vereinbaren; unangekündigte Besuche bzw. Besuche, die nicht mindestens 24 Stunden vorher bei der Einrichtung angekündigt wurden, muss die Einrichtung grundsätzlich nicht ermöglichen. Ausnahmesituationen wie bspw. Notfällen sollte angemessen Rechnung getragen werden. Kann einem Besuchswunsch nicht entsprochen werden, informiert und begründet die Einrichtung rechtzeitig, wenn und warum dem Besuchswunsch nicht entsprochen werden kann. Die Begründung unterliegt keinen formalisierten Anforderungen und kann beispielweise mündlich unter Verweis auf das Besuchskonzept erfolgen. Von der Einrichtung sind zeitnahe Alternativvorschläge zu unterbreiten.
- Alle Besucherinnen und Besucher sind vorab oder am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal schriftlich mit Kontaktdaten (Vor- und Zuname der Besucherin/des Besuchers sowie Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer, wenn möglich E-Mail-Adresse), Name und Wohnbereich bzw. Zimmernummer der besuchten Bewohnerin oder des besuchten Bewohners), Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren. Die Datenerhebung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde. Die Leitung der Einrichtung muss die übermittelten Daten nicht auf Ihre Richtigkeit, sondern lediglich auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen. Die Einrichtung ist bei der Datenerhebung datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 DS-GVO. Als Verantwortlicher hat sie durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Artikels 32 DS-GVO insbesondere die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der verarbeiteten personenbezogenen Daten sicherzustellen. Sie hat insbesondere zu gewährleisten, dass nicht Unbefugte

Einblick in die Dokumentation nehmen können. Ein bloßes Eintragen in ausliegenden Listen ist daher ausgeschlossen. Aufgrund der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorgaben aus der DS-GVO sind bei der Erhebung der Daten die Informationen aus Artikel 13 und 14 DS-GVO zu erteilen. Betroffene sind hier sowohl die besuchende als auch die besuchte Person. Die Daten sind von der Leitung der Einrichtung vier Wochen nach Erhebung zu löschen.

- Besucher sind vor der Betreten der Einrichtung nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu befragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) leicht verständlich aufzuklären (vgl. Mustermerkblatt) und auf deren Einhaltung zu verpflichten. Es bietet sich an, die Besucherinnen und Besucher mit ihrer Unterschrift bestätigen zu lassen, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden. Die Einrichtung kann sich ergänzend von den Besucherinnen und Besucher bestätigen lassen, dass sie in den letzten 14 Tagen keinen bewussten Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person hatten und/oder dass sie keine der oben genannten Symptome eines Atemwegsinfekts haben oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Besucherinnen und Besucher mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten. Das Robert-Koch-Institut zählt zur SARS-CoV-2-typischen Symptomatik auch akute Störungen des Geruchs-/Geschmackssinns oder Erbrechen und Durchfall. Mit Einverständnis der Besucherin oder des Besuchers kann bei diesen auch eine Temperaturmessung vorgenommen werden.
- Desinfektionsmittel zur Händedesinfektion und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Zugangsbereich der Einrichtung und den Besucherräumen zu platzieren.
- Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucherinnen und Besucher zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein zeitlich begrenztes Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden.
- Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist im Besuchskonzept zu regeln.

- Besucherinnen und Besucher tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund-Nasen-Schutz bzw. Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen. Die Einrichtungen können auch Mund-Nasen-Bedeckungen zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind. Ein Anspruch auf die kostenlose Bereitstellung von Schutzausrüstung besteht nicht. Wenn die Einrichtung Schutzausrüstung zur Verfügung stellt mit höherem Schutzstandard wie z.B. FFP2-Masken ohne Ausatemventil, kann die Einrichtung darauf bestehen, dass diese Schutzausrüstung getragen wird.
- Der Mindestabstand von 1,5 m sollte in jedem Fall eingehalten werden. Die Leitung der Einrichtung kann Ausnahmen hiervon zulassen, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Nahrungsaufnahme. Sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist zusätzlich ein Schutzkittel zu tragen. Sofern eine Mund-Nasen-Bedeckung von den Besuchern aus gesundheitlichen Gründen nicht getragen werden kann, können grundsätzlich keine Tätigkeiten wie die Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme durchgeführt werden, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Bewohnerinnen und Bewohner sollten während der Besuchszeit ebenfalls einen Mund-Nasen-Schutz tragen, soweit es der Gesundheitszustand zulässt bzw. dies toleriert wird.
- Mülleimer mit Deckel zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt.
- Um den größtmöglichen Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten, empfiehlt es sich, die Besucherinnen und Besucher möglichst durch Einrichtungspersonal zum sowie vom Besucherbereich bzw. Bewohnerzimmer zu begleiten.
- Die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung regelmäßig zu prüfen. Tritt in der Einrichtung ein SARS-CoV-2-Infektionsfall auf, ist das weitere Vorgehen mit dem Gesundheitsamt abzustimmen und ggf. das Besuchskonzept anzupassen. Dies hängt u.a. davon ab, ob die räumlichen Gegebenheiten in der Einrichtung adäquate Isolationsmaßnahmen zulassen. Erforderlichenfalls können die Besuchsregelungen (sowie die Ausgangsregelungen) im Einzelfall durch die Ortspolizeibehörde auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) eingeschränkt oder ausgesetzt werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Entscheidung über die Einschränkung oder Ausset-

zung von Besuchen auch vorläufig durch die Einrichtung getroffen werden bis zu einer Abstimmung mit dem Gesundheitsamt oder einer Anordnung durch die Ortspolizeibehörde.

### **Ergänzende Informationen:**

- Friseure, Physiotherapeuten Logopäden, Seelsorge u.a.

Nach § 4 Abs. 10 CoronaVO Besuchsregelungen ist der Zutritt von *externen Personen* zu den in § 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen. Unter externe Personen fallen u.a. Friseure, Physiotherapeuten, Logopäden, Seelsorger. Der Zutritt ist nicht mehr wie bislang auf Ausnahmefälle beschränkt.

- Ehrenamtliche

Sofern Ehrenamtliche auf Veranlassung oder Initiative der Einrichtung die Einrichtung betreten wollen, gelten die für externe Personen geltenden Regelungen entsprechend. Von Seiten der Einrichtung sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

Sofern Ehrenamtliche die Einrichtung als „Quasi-Besucher“ auf Veranlassung oder Initiative einer Bewohnerin oder eines Bewohners in die Einrichtung kommen wollen, sind sie wie Besucher zu betrachten. Es gelten dann die für Besuche maßgeblichen Regelungen.

Sehr geehrte Besucherin, sehr geehrter Besucher,

Menschen, die in unserer Einrichtung leben, gehören zur Gruppe, die eines besonderen Schutzes bedürfen. Aus diesem Grund gelten besondere Regelungen zum Besuch in unserer Einrichtung. Bitte seien Sie auch in Ihrem privaten Umfeld sorgsam und halten die allgemeinen Hygieneregeln ein. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen Anzeichen einer Atemwegserkrankung oder eines fieberhaften Infektes, dürfen Sie unsere Einrichtung auf keinen Fall betreten. Bitte klären Sie dies unverzüglich mit einem Arzt ab. Sollten Sie in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2-Virus („Coronavirius“) infizierten und/oder an diesem Virus erkrankten Person gehabt haben, dürfen Sie unsere Einrichtung ebenfalls nicht betreten.

Melden Sie sich bitte, bevor Sie unsere Bewohnerinnen und Bewohner besuchen, bei einem/einer Verantwortlichen der Einrichtung an, um über unsere einrichtungsindividuellen Regelungen informiert zu werden. Das Mitbringen von Geschenken und sonstigen Gegenständen für unsere Bewohnerinnen und Bewohner ist im Vorfeld mit der Einrichtung abzuklären.

Beim Besuch unserer Einrichtung ist Folgendes zu beachten:

- Gehen Sie nur in Begleitung des Personals in den Besuchsbereich bzw. in den betreffenden Wohnbereich bzw. die betreffende Wohngruppe
- Die allgemeinen Hygieneregeln sind zum Schutze unserer Bewohnerinnen und Bewohner und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit einzuhalten. Dazu gehört insbesondere:
  - Beachtung der Husten- und Nies-Etikette: Verwendung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen, alternativ niesen oder husten in die Ellenbeuge.
  - Sorgfältige Händehygiene: Händedesinfektion vor dem Betreten der Einrichtung und ggf. häufiges Händewaschen (30 Sekunden mit Wasser und Seife, anschließend gründliches Abspülen)
  - Möglichst die Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) nicht mit ungewaschenen Händen berühren
- Verwenden Sie während des gesamten Aufenthaltes in unserer Einrichtung eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung.
- Halten Sie bitte jederzeit und zu jeder Person in der Einrichtung grundsätzlich einen Mindestabstand von mindestens 1,5 m. Sollte dies aus triftigen Gründen nicht möglich sein, müssen Sie mit uns das Tragen einer geeigneten Schutzausrüstung absprechen.
- Werfen Sie den Müll nicht arglos weg, nutzen Sie dafür die von uns vorgesehenen Abwurfbehälter innerhalb der Einrichtung.
- Informieren Sie uns, wenn Sie Ihren Besuch beenden. Wir begleiten Sie zum Ausgang.

Den weiteren Anweisungen der Einrichtung ist Folge zu leisten.

Ich habe die allgemeinen Informationen zur Kenntnis genommen und bin mit meiner namentlichen Registrierung einverstanden:

---

Datum und Unterschrift Besucher/Besucherin